



99089018001012

Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition Erteilung bei Fortführung einer Sammlung durch Erben

Heruntergeladen am 26.06.2025 https://fimportal.de/services/99089018001012

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089018001012
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition Erteilung bei Fortführung einer Sammlung durch Erben
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis für Waffenbesitz bei Erbe einer Waffen- oder Munitionssammlung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Besitz von Waffen, Erbe annehmen, Waffensammler, Munitionssammler, Waffenrecht, Munitionssammlung,





Modul	Sachverhalt
	Waffenbesitzkarte, Waffen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (individuell, 089)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Fischen und Jagen (1110200), Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	07.10.2020
Fachlich freigegen durch	Ministerium des Innern des Landes NRW
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/17.html
Teaser	Wenn Sie eine Waffen- oder Munitionssammlung infolge eines Erbfalls erwerben und behalten wollen, müssen Sie für die Fortführung der Sammlung eine Erlaubnis beantragen.
Volltext	Wenn Sie eine kulturhistorisch bedeutsame beziehungsweise wissenschaftlich-technische Sammlung an Waffen oder Munition erben und diese Sammlung fortführen wollen, benötigen Sie hierfür eine Erlaubnis. Auf Antrag können Sie sich den Hinzuerwerb und Besitz noch fehlender Sammlungsstücke genehmigen lassen.
Erforderliche Unterlagen	 Nachweis des Erwerbs infolge eines Erbfalls, zum Beispiel Erbberechtigung, Erbschein Nachweis Ihrer Sachkunde Nachweis des ausreichenden Sammelstatus Nachweis, dass Ihre Waffen und / oder Ihre Munition sicher aufbewahrt werden gegebenenfalls Nachweis über den Einbau eines Blockiersystems





Modul	Sachverhalt
	 Sie sind zuverlässig im Sinne des Waffengesetzes. Sie sind persönlich geeignet im Sinne des Waffengesetzes. Sie sind sachkundig im Sinne des Waffengesetzes. Der Erblasser oder die Erblasserin war Inhaber oder Inhaberin einer Erlaubnis nach § 17 Waffengesetz. Sie sind Erwerber oder Erwerberin einer Sammlung im Sinne des § 17 Waffengesetzes infolge eines Erbfalles. Sie haben bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen ein Blockiersystem einbauen lassen, sofern kein anderes Bedürfnis nach § 8 und §§ 13 ff. WaffG vorliegt.
Kosten	Verwaltungsgebühr: EUR 150
Verfahrensablauf	 Die Erlaubnis erhalten Sie folgendermaßen: Sie stellen einen Antrag und reichen die erforderlichen Unterlagen ein die erforderlichen Unterlagen werden geprüft, gegebenenfalls müssen Sie weitere erforderliche Unterlagen nachreichen Ihr Lebensalter, Ihre Zuverlässigkeit, Ihre persönliche Eignung Ihre Sachkunde und Ihr Bedürfnis werden geprüft (§ 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 WaffG) und gegebenenfalls das Vorhandensein eines Blockiersystems die waffenrechtliche Entscheidung wird getroffen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Gültigkeitsdauer der Erwerbserlaubnis: in der Regel unbefristet
weiterführende Informationen	Informationen zum Thema Waffenrecht auf der Seite der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen https://polizei.nrw/waffenrecht-3
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition Erteilung bei Fortführung einer Sammlung durch Erben, Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigte des Waffen- und Munitionssammlers





Modul	Sachverhalt
	 wird infolge eines Erbfalls erteilt, wenn Sammlung fortgeführt wird für kulturhistorisch bedeutsame Sammlung, worunter auch wissenschaftlich-technische Sammlungen fallen keine im Wesentlichen unvollständige Sammlung Erblasser oder Erblasserin war Inhaber oder Inhaberin einer Erlaubnis nach § 17 Waffengesetz Waffen und Munition sind in der Regel nicht für den Gebrauch bestimmt Gültigkeitsdauer: in der Regel unbefristet Verwaltungsgebühr: EUR 150 zuständig: Kreispolizeibehörden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	keine
Ursprungsportal	